



Erbrecht im bayerischen Assessorexamen - Übersicht über die letzten Jahre -

Die Meinung, Erbrecht werde im Assessorexamen nur gelegentlich oder maximal jeden zweiten Termin geprüft und dies auch nie kumulativ zu einer Familienrechtsklausur, ist nach unserer Beobachtung unter Referendaren weit verbreitet.

Tatsächlich aber werden Erbrechtssklausuren

- in der weit überwiegenden Anzahl der Termine gestellt, manchmal sogar zwei Klausuren in einem einzigen Termin,
- laufen dann auch immer wieder einmal *zusätzlich* zu einer Familienrechtsklausur und
- haben nicht selten (v.a. bei den von Notaren gestellten Aufgaben) einen hohen Schwierigkeitsgrad bzw. Themen zum Gegenstand, die von Referendaren (wie etwa der Pflichtteilsergänzungsanspruch) manchmal als „exotisch“ eingestuft und in der Examensvorbereitung völlig vernachlässigt werden.

Die zwangsläufige Folge ist, dass die Erbrechtssklausur im bayerischen Assessorexamen einer umfangreichen und v.a. auch deswegen frühzeitigen Vorbereitung bedarf.

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, diese unsere Thesen zu „verifizieren“ und sich selbst ein eigenes Bild über die Anforderungen und thematischen Tendenzen des bayerischen Assessorexamens zu machen, erhalten Sie anbei als besonderen Hemmer-Service eine Zusammenstellung unserer Analysen der Erbrechtssklausuren der letzten Jahre.

November 2017 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelarjuristisches Gutachten aus dem Erbrecht.

Probleme des Falles: Beseitigung der Bindung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§ 2289 I 2 BGB analog) nach Tod des Erstversterbenden (also § 2271 Abs. II BGB, und zwar nach bereits erfolgter Annahme) und Neugestaltung: Abgrenzung der hier gegebenen Einheitslösung zur sog. Trennungslösung – Enterbung eines der drei Schlussserben, dabei Abgrenzung eines (hier im Umfang begrenzten) Änderungsvorbehalts bei einer i.S.d. § 2270 BGB wechselbezüglichen Verfügung (vgl. Pal. § 2271, RN 20) zur frei widerruflichen (§§ 2254 ff BGB) einseitigen Verfügung – Entstehung von Pflichtteilsansprüchen bereits beim ersten Erbfall (§ 2303 I BGB), keine Möglichkeit von deren Entziehung – keine Anrechnung einer früheren Zuwendung von 20.000 € (Fehlen der Voraussetzungen von §§ 2315, 2316 BGB) – Prüfung einer vorweggenommenen Erbfolge zwecks „Kaltstellers“ eines Abkömmlings: Reduzierung der potentiellen Ansprüche des Betroffenen aus § 2325 BGB mit gleichzeitigen Zielkonflikten, die sich aus dem Wunsch nach Absicherung der Zuwenderin hinsichtlich ihrer Immobilie ergeben: Frisbeginn gemäß § 2325 III BGB grds. nicht bei Zurückbehaltung „wirtschaftlichen Eigentums“, so i.d.R. bei Nießbrauchsvorbehalt, nach BGH (NJW 2016, 2957 mit Besprechung in Life & Law Bayern Spezial 2016, Heft 12; Pal. § 2325, RN 27) nicht aber bei Zurückbehaltung eines bloßen Wohnrechts nach § 1093 I BGB (im Fall aber nicht geeignet, um das zusätzliche Ziel des Einbehalts von Mieterträgen sicherzustellen), aber zumindest gestalterische Ausnutzung des sog. Niederwertprinzips (Pal. § 2325, RN 18); Wertsteigerungen wirken meist nicht anspruchserhöhend, Anspruchserhöhung durch „Ableben“ des dinglichen Nutzungsrechts – Anrechnung der früheren Zuwendung von 20.000 € über § 2327 BGB – Prüfung einer engelförmlichen Vereinbarung zur Umgehung von § 2325 BGB: Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs des bevorzugten Abkömmlings als Ansatzpunkt, allerdings § 2325 BGB auch bei einer gemischten Schenkung bezüglich des Überschusses anwendbar (Pal. § 2325, RN 9). – Neuregelung der Verfügung zugunsten einer eigentlich unabhängigen und unwiderruflich eingesetzten dritten Schlusserin, die „hoffnungslos über-



schuldet“, aber selbst kooperationsbereit ist: Ungeeignetheit einer Testamentsaufrechnung (selbst bei Beweisbarkeit eines Irrtums ist jedenfalls §§ 142 I, 2270 I BGB nicht gewollt), Zuwendungsverzicht gemäß § 2352 BGB in Abgrenzung zu Erbverzicht bzw. Pflichtteilsverzicht gemäß § 2346 BGB (Schlussserbe ist nicht gesetzlicher Erbe i.d.S.), dabei eigenständige Urkunde gemäß §§ 2347 II 1, 2348, 2352 S. 3 BGB, aber Möglichkeit einer Abhängigkeit von anderen günstigen Regelungen (Bedingung) – Davon abhängige Sicherstellung der Versorgung der überschuldeten bisherigen Schlusserin, um Gläubigerzugriff zu verhindern (sog. „Doppelrolle“ kein Ausschluss der Vertreterwiederkehrende Vermögensgegenstände unterhalb der Pfändungsfreigrenzen oder Vor- und Nachbfolge (⇒ § 2113 ff BGB)) mit Anordnung der Testamentsvollstreckung (⇒ § 2214 BGB)).

Juni 2017:

Ausnahmsweise einmal wenig Erbrecht: Nur das Einstiegsproblem in der Kautelar Klausur am vierten Examenstag: Veräußerung einer Immobilie durch eine Erbengemeinschaft aus Mutter und minderjährige Tochter: Notwendigkeit gemeinschaftlichen Vorgehens (§§ 2032, 2038, 2040 BGB), Grenzen der Vertretungsmöglichkeiten durch die Mutter: trotz „Doppelrolle“ kein Ausschluss der Vertretungsmacht der Mutter nach §§ 181, 1795 II, 1629 BGB (sog. gleichgerichtete Willenserklärungen; vgl. Pal. § 2040, RN 4; OLG Hamm FamRZ 2014, 492), also keine Notwendigkeit eines Pflegers (§ 1915 I BGB)

November 2016 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungsklausur (Gutachten, teilweise rückblickend, teilweise zur künftigen Gestaltung) zu Fragen aus dem Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Grundstücksrecht.

Erbrechtliche Probleme des Falles in Teil 2: Prüfung der Erbfolge nach Auftauchen zweier neuerer Urkunden mit letztwilligen Verfügungen der Erbvertragschließenden: Anwendbarkeit von § 2292 BGB auch auf die nur teilweise Änderung des Erbvertrags (hier: für den Fall entscheidende Änderung beim Ersatzschlussserben: Nachfolge wie in Auslegungregel des § 2069 BGB angeordnet), Wille zur gemeinschaftlichen Verfügung und Formwirksamkeit gemäß §§ 2265, 2267, 2247 BGB bei zugerechneten handschriftlichen Urkunden. – Prüfung eines Eigentumsverwehs mit Ablehnung von §§ 873, 925 BGB (Kein Alleineigentum des Veräußerers, sondern Gesamthandseigentum, vgl. §§ 2032 ff BGB), Nichtanwendbarkeit von § 2366 i.V.m. §§ 873, 925 BGB (statt mit Erbschein war Umschreibung unter Vorlage von Erbvertrag und Sterbeurkunde erfolgt).

Juni 2016 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kautelar Klausur (Gutachten) zu Fragen aus dem Gesellschaftsrecht (KG-Gründung) und teilweise auch aus dem Erb- und Familienrecht.

Erbrechtliche Probleme des Falles: Prüfung von künftigen Pflichtteilsansprüchen eines dritten Abkömmlings (§ 2303 BGB), der bei Unternehmensübergabe keine Zuwendungen erhalten soll, dabei Auswirkung des Pflichtteilsverzichts (nicht Erbverzichts) der Mutter dieses Abkömmlings (vgl. § 2346 II BGB): keine Anwendung von § 2310 S. 2 BGB (vgl. Pal./Weidlich § 2310, RN 2). – Prüfung von Möglichkeiten einer Reduzierung dieses Pflichtteilsanspruchs unter Ausschluss von Zogewinnrisiken im Scheidungsfall: statt bisheriger vollständiger Gütertrennung nun gemäß §§ 1408, 1410 BGB Vereinbarung der Gütertrennung nur für den Fall der Scheidung (vgl. Pal./Brudermüller



§ 1408, RN 24) ⇒ erhöhter Ehegattenanteil (§§ 1371, 1931 BGB) reduziert Pflichterbsquote des Abkömmlings!

November 2015 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungsklausur (Gutachten) zu Fragen weit überwiegend aus dem Erbrecht (plus kleiner Anteil Sachenrecht [nur Teil 4]).

Erbrechtliche Probleme des Falles: Teil I (Prüfung der Erbfolge): Wirksamkeit eines sukzessive erstellten gemeinschaftlichen Ehegattentestaments gemäß §§ 2265, 2267 BGB mit Einzelstiftung i.S.d. § 2269 BGB, Wechselbezüglichkeit der Schlusserbeneinsetzung gemäß §§ 2270 I, II 2. Alt. BGB (nur) gegenüber dem Abkömmling des *vorverstorbenen* Ehegatten (⇒ hier: die Mandantin) – Rechtsfolgen einer unterbliebenen (und evtl. auch gemäß § 2079 S. 2 BGB ausgeschlossenen) Selbstanfechtung wg. Wiederheirat (§ 2281 BGB analog i.V.m. § 2079 BGB); §§ 2285, 2283 BGB analog. Prüfung der Formwirksamkeit späterer i.S.d. § 2258 BGB kollidierender Verfügungen sowie deren Unwirksamkeit wegen Verstoß gegen die Bindung gemäß § 2271 II 1 BGB, dabei u.a. Frage der ausnahmsweisen Formgültigkeit eines zerrissenen (§ 2255 BGB), aber wieder zusammengeklebten und mit neuen Umschlagertklärungen ergänzten Einzeltestaments des überlebenden Ehegatten (vgl. Pal./Weidlich § 2255, RN 12), – Teil 2: Prüfung eines Vermächtnisanspruchs eines Dritten gemäß §§ 2147, 2154, 2174 BGB (Wahlvermächtnis): Prüfung der Formwirksamkeit eines weiteren Testaments mit mehreren Blättern, von denen nur das letzte unterschrieben ist (vgl. Pal./Weidlich § 2247, RN 11 m.w.N.) sowie Frage des Verstoßes gegen die Bindung gemäß § 2271 II BGB bei beschränktem Änderungsvorbehalt im Ehegattentestament (vgl. Pal./Weidlich § 2271, RN 20 ff.) – Teil 3: Prüfung von Ansprüchen wegen Grundstücksübertragung zu Lebzeiten: analoge Anwendung von § 2287 BGB (Pal./Weidlich § 2247, RN 11) i.V.m. § 822 BGB gegen den Weiterbeschenkten (BGH NJW 2014, 782; Pal./Weidlich § 2287, RN 12). – Teil 4: Regelung von Schutzmöglichkeiten gegenüber einer ungewünschten Weiterveräußerung: Untauglichkeit von Bedingungen wg. § 925 II BGB, aber Möglichkeit des vertraglichen Rückforderungsrechts mit dinglicher Absicherung des künftigen Rückgewähranspruchs durch Vormerkung (§§ 883 II, 888 I BGB).

Juni 2015 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungs- bzw. Kautelarklausur (Gutachten) zu Fragen aus dem Erbrecht und Sachenrecht.

Erbrechtliche Probleme (= Teil I der Klausur): Vorbereitung der Regelung der Erbfolge für Ehegatten. Ziel einer beiderseits *sofort* verbindlichen Regelung (⇒ Erbvertrag mit vertragsmäßigen Verfügungen i.S.d. §§ 2278, 2289 BGB statt dem zu Lebzeiten nach § 2271 I BGB widerruflichen gemeinschaftlich Testament) – Immer auch ungefragt zu prüfen: Ausschluss der Selbstanfechtung gemäß §§ 2281, 2079 BGB – Abgrenzung zwischen Trennungslösung (§§ 2100 ff BGB) und Einheitslösung mit Vollverschöpfung des überlebenden Ehegatten: hier (mit einer zu regelnden Ausnahme) relative Freiheit gemäß §§ 2286, 2287 BGB gewünscht statt §§ 2113 ff, 2136 BGB. – Beschränkung der Verfügungsfreiheit über Familienheim: Wegen § 137 BGB Regelung eines gemäß §§ 883 II, 888 I BGB vormerkungsgesicherten i.S.d. §§ 158 I, 883 I 2 BGB bedingten Verschaffungsanspruchs der Kinder (Abrede zu Lebzeiten gewünscht, also nicht Vermächtnis) – „Obsterbterech“ als Vermächtnis (§§ 2147, 2174 BGB) zugunsten eines Nachbarn, dabei Abgrenzung zwischen Nießbrauch, Grunddienstbarkeit und – hier – persönlicher Dienstbarkeit i.S.d. §§ 1090 ff BGB – Vorabzuwendung von Dividendenansprüchen (bereits beim ersten Erbfall) an die gemeinsamen Abkömmlinge: evtl. Prüfung eines Nießbrauchvermächtnisses gemäß §§ 2147, 2174, 1068 BGB ⇒ Streit, ob Stimmrechtsausübungsrecht – wie gewünscht – beim Eigentümer bleibt (vgl. Pal./Bassenge § 1068, RN 3). ⇒ wohl



vorzugswürdig: Forderungsvermächtnis gerichtet auf Abtretung der künftigen Ansprüche auf Dividendenzahlungen – Privilegierung eines der beiden Abkömmlinge beim Tod des letztversterbenden Vaters: Vorausvermächtnis gemäß § 2150 BGB statt Teilungsanordnung gemäß § 2048 BGB. – (Ausnahmsweise) keine Prüfung von Folgen für Ansprüche auf Pflichtteil und Pflichterbsergänzung gewünscht.

November 2014 / Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Entscheidung (Beschluss) des OLG im Verfahren der Erbscheinsbeschwerde ohne Sachverhaltsdarstellung und Kostenentscheidung.

Materiell-rechtliche Probleme: Grds. Vorrang der vertragsmäßigen Verfügungen eines Erbvertrags mit sog. Trennungslösung (bloße Vorentscheidung in Widertlegung der Auslegungsregel der §§ 2280, 2269 BGB) gegenüber späteren widersprechenden Testamenten (§ 2289 I 2 BGB) mit Zentralfrage des Fortbestands des Erbvertrags trotz späterer Scheidung und Wiederheirat: Widertlegung der Auslegungsregel der §§ 2279 II, 2077 I 1 BGB durch entsprechende erbvertragliche Klarstellung (vgl. § 2077 III BGB). Prüfung einer späteren Selbstanfechtung des Erblassers (§ 2281 ff BGB) wegen Wiederheirat (§ 2079 i.V.m. § 2303 II 1 BGB) mit v.a. zwei Problemen: Details zur Form des § 2282 I 1, III BGB (Unschädlichkeit einer telefonischen Zustellungsanweisung wie BGH NJW 2013, 3306 I). Bruno-Schubert-Entscheidung¹, vgl. Pal. § 2282, RN 1) und Prüfung eines Ausschlusses des Anfechtungsgrundes gemäß § 2079 S. 2 BGB (hier: Bedeutung eines ausdrücklichen Verzichts auf sog. Wiederverheiratsklausel). – Behandlung eines (späteren) Ehegattentestaments, das der zweite nicht unterschrieben hat (§§ 2267, 2247 BGB) und Folgeproblem der Aufrechterhaltung als Einzeltestament (vgl. Pal. § 2267, RN 4; OLG München NJW-RR 2014, 838 bzw. NJW-RR 2014, 1354) mit Vermögenslosigkeit des anderen Ehegatten als Argument für Trennbarkeit. Auslegung des Testaments (offenkundig laienmäßig willkürliche und missverständliche Verwendung der Begriffe „Vermächtnis“ und „erben“, Widertlegung der Regeln von § 2087 BGB). Unterscheidung zwischen Bedingung und bloßer Motivbezeichnung der letztwilligen Verfügung (vgl. OLG München NJW 2012, 2818). – Formunwirksamkeit eines Einzeltestaments (§ 2247 I BGB) bei Verweisung auf eine nicht formgerechte Namensliste für Benennung der Erben (Pal. § 2247, RN 8 a.E.; OLG München NJW-RR 2011, 156; NJW-RR 2014, 838).

Prozessuale Probleme: Grundfragen der Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG mit dem doppelten Beschwerdeführerziel des Erhalts eines eigenen Erbscheins sowie des Angriffs auf einen fremden Erbschein, Feststellungsbeschluss des Nachlassgerichts nach § 352 II 2 FamFG, der wegen tatsächlicher Erbscheinerteilung inzwischen aber überholt ist (⇒ § 352 III FamFG, § 2361 BGB. Umdenktungsproblematik) – fehlerhafte Adressierung an das Beschwerdegericht (§ 64 I FamFG) mit Weiterleitung an das Nachlassgericht innerhalb der Beschwerdefrist des § 63 I, III 1 FamFG – Problem der Beschwerdeberechtigung gemäß §§ 29 I, II FamFG mit beschänkter Prüfung wg. Doppelrelevanz – sog. strenges Antragsprinzip und Nachbenvermerk gemäß § 2363 BGB im Rahmen der Beschwerde eines Nicht-Nachbenen.

November 2014 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Beratungs- bzw. Kautelarklausur in der Variante Mandantenschreiben zu Fragen aus dem Sachen-, Erb- und Mietrecht.

Erbrechtliche Probleme des Falles (= Teil 2 der dreiteiligen Klausur): Änderung eines vorhandenen handschriftlichen gemeinschaftlichen Ehegattentestaments: keine Begrenzung durch § 2271 BGB bei *gemeinsamen* Vorliegen beider Erblasser, Regelung der „Unabänderlichkeit“ der Schlusserbeneinsetzung einer Nische bzw. des Ersatzertben: Abgrenzung der Trennungs- von der Einheitslösung, Not-



wendigkeit einer klaren Regelung über die *Wechselbezüglichkeit* (§§ 2270, 2271 BGB) statt bloßem Verlassen auf Auslegungsregeln (hier § 2270 II 2. Alt. BGB) als Folge des kautelearjuristischen Gebots der Risikominimierung. Evtl. Diskussion eines Erbvertrags mit noch stärkerer Bindung und mehr Flexibilität über entsprechende *vertragsmäßige* Abreden (§§ 2278, 2289 BGB). Notwendigkeit der notariellen Beurkundung eines bereits privatschriftlich vereinbarten Pflichtteilsverzichts der Abkömmlinge (§ 2348 BGB!), dabei Übertragung der Immobilien als Druckmittel für die hierbei nötige Mitwirkung der Abkömmlinge.

Juni 2014:

Ausnahmsweise einmal keine erbrechtliche Klausur!

November 2013 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Gutachten zu Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels (hier Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG) gegen einen Beschluss des Nachlassgerichts im Erbscheinsverfahren.

Materiell-rechtliche Probleme: Kollision von vier (möglichen) Testamenten – Formgültigkeit eines gemeinschaftlichen Testaments gemäß §§ 2265, 2267 BGB trotz mehrjährigen Abstands der Erklärungen der Erblasser (vgl. OLG München, Beschluss vom 1. Dezember 2011; Az.: 31 Wx 249/10 = *Life & Law* 2012, 416) – Prüfung der Wechselbezüglichkeit einer Schlusserbeneinsetzung eines Verins gemäß §§ 2270 II, 2271 II BGB: hier mögliche *Nahestehen* i.S.d. § 2270 II 2. Alt. allenfalls (sehr hohe Anforderungen) bezüglich des insoweit irrelevanten *länger lebenden* Erblassers mit der Folge der insoweit unbegrenzten Anwendbarkeit der §§ 2254 ff BGB – keine Unwirksamkeit eines späteren Einzeltestaments bei nur Zweifeln an der Testierfähigkeit (Feststellungslast) – Formanforderungen des § 2247 BGB bezüglich zweier weiterer Urkunden (zum einen nicht unterschriebener handschriftlicher Nachtrag auf bloßer Kopie, zum anderen unterschriebene handschriftliche Pauschalerklärung „Kopie = Original“ nach kopierten Detailangaben) – fehlender Testierwille bei einer handschriftlichen brieflichen Erklärung – gleich zweimal (davon einmal wohl nur hilfsweise): Abgrenzung Vermächtnis zur Erbscheinsetzung auf Bruchteil mit Teilungsanordnung (vgl. u.a. § 2087 BGB) und weitere Details der Auslegung (Erstreckung der Verfügung [Erbeinsetzung] auf später erst überraschend erworbene Vermögensteile).

Prozessuale Probleme: Grundfragen der Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG mit dem hier einzigen Ziel des Angriffs auf einen fremden Erbschein (kein eigener gewünscht), dabei Entscheidung des Nachlassgerichts nach § 352 II 2 FamFG, die wegen tatsächlicher Erbscheinerteilung inzwischen aber überholt ist (⇨ § 352 III FamFG, § 2361 BGB) – Ablauf der Beschwerdefrist des § 63 I, III 1 FamFG trotz fehlender Rechtsbehelfsbelehrung, da § 39 FamFG keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Zustellung gemäß §§ 352 II 1, 41 I 2 FamFG ist (BGH NJW 2012, 453) – Wiedereinsetzung gemäß §§ 17 ff FamFG, da fehlende Rechtsbehelfsbelehrung tatsächlich *irrtümlich* für Fristversäumung war – ggf. hilfsweise: mangels materieller Rechtskraft des Erbscheins erneuter Einziehungsantrag (§ 2361 BGB) möglich – funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers.

Juni 2013 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Mehrtetliges kautelearjuristisches Gutachten zu Fragen des Erbrechts und der vorweggenommenen Erbfolge.



Probleme des Falles: Teil 1: Gestaltung der Erbfolge der beiden Mandanten (Ehepaar): Abgrenzung von Erbvertrag und gemeinschaftlichem Ehegattentestament (§§ 2265 ff BGB): Prüfung der Reichweite der Bindung bei Wechselbezüglichkeit (§§ 2270, 2271 BGB) bzw. Vertragsmäßigkeit (§§ 2278, 2289 I BGB) und Abstimmung mit den Detailvorstellungen der Erblasser – Prüfung und Reduzierung von Ansprüchen eines ungeliebten Abkömmlings (nur des Mannes), wobei offenbar alleine Verfügungen von Todes wegen und gültigerrechtliche Abreden (also nicht vorweggenommene Erbfolge nach Sachernech) gewünscht sind. ⇨ Bei Ehefrau Regelung einer Vor-/Nacherschenschaft mit gleichzeitiger Benennung einer Ersatznachherbin (Verein mit sozialer Zweckrichtung), keine Gefahr von Pflichtteilsansprüchen. Beim Mann (= Vater): Reduzierung des gemäß § 2333 BGB praktisch unentziehbaren Pflichtteils aus § 2303 I BGB: Untauglichkeit von belastenden letztwilligen Verfügungen wg. §§ 2305, 2306 BGB, aber Möglichkeit der Reduzierung der *Erbmasse* durch Gütertrennungsgesetze gemäß §§ 1408, 1410, 1414 BGB (⇨ Entstehung der Verbindlichkeit gemäß §§ 1378 I, III BGB, hier u.a. wg. § 1374 II BGB in grober Höhe) mit evtl. späterer Rückkehr zur Zugewinnsgemeinschaft (Grund: unterschiedliche Pflichtteilsquote wegen § 1931 IV BGB bzw. §§ 1931 I, 1371 I BGB; sog. „Ehevertragschaukel“), grds. Unanwendbarkeit von § 2325 BGB bei Abschluss von Eheverträgen. – Teil 2: Beratung wegen der Folgen der Überschuldung eines anderen Mandanten, der seiner Frau vor Jahren eine Wohnung geschenkt und übereignet hatte: Prüfung der Gefahr der Rückforderung durch Gläubiger des Mannes. Unbegündetheit eines Anspruches gemäß § 11 AnFG (Fristablauf für § 4 und § 3 I. II jeweils i.V.m. §§ 7, 8 AnFG), teilweise auch Entfallen des subjektiven Tatbestands), Gefahrrensatz aber: Pfändung und Überweisung (§§ 828, 835, 836 i.V.m. § 857 ZPO) eines etwaigen *kritisch* Gesetztes entstanden (und damit pfändbaren) Rückforderungsanspruchs gemäß §§ 528, 529 BGB; dabei Abgrenzung zwischen Schenkung und ehedebtingter (unbenannter) Zuwendung. Beginn der Zehn-Jahres-Frist des § 529 I a.E. BGB, hier bei vormerkungsgesichertem Rücktrittsrecht und Bestellung eines Wohnungsrechts i.S.d. § 1093 BGB (Unterschiede zur Handhabung bei § 2325 BGB; vgl. BGH NJW 2011, 3082 = *Life & Law* 2011, 867). – Weiterer Gefahrenansatz: Pfändung des vertraglichen Rückgewähranspruchs ⇨ Prüfung der Pfändbarkeit des Rücktrittsrechts selbst, da dieses Gestaltungsrecht ist (ThP § 857, RN 7; Musielak/Becker § 857, RN 3). – Prüfung der Gefahrenreduzierung durch nachträglichen Verzicht auf Rücktrittsrecht (oder Einschränkung desselben) mit Frage der Anfechtbarkeit bzw. Insolvenzfähigkeit eines solchen Vorgehens. – Teil 3: Beratung über Vertretung in einem etwaigen künftigen Unglücksfall: begrenzte Reichweite von § 1357 BGB, Drittschuldnerzahlung gemäß § 267 BGB, Prüfung einer rechtsgeschäftlichen „Vorsorgevollmacht“ mit Formfragen (vgl. Pal/Götz vor § 1896 BGB) bzw. einer Betreuungsvollmacht mit Details (wie etwa Form, Umfang der Bindung des Gerichts [§ 1897 IV BGB], Rangfolge gemäß § 1899 IV BGB).

November 2012 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils, aber ohne Rubrum, Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss.

Materiell-rechtliche Probleme: Streit um die Erbschaft infolge mehrerer kollidierender Testamente. Prüfung der Wirksamkeit und Bindungswirkung bzw. „Reichweite“ eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§§ 2265, 2267 BGB), hier gemeinschaftliche Erklärung *nur* der gegenseitigen Erbscheinsetzung und spätere alleinige Ergänzung mit einseitiger Ersatzerbeneinsetzung durch die Ehefrau (die später Überlebende); Mangels Gemeinschaftlichkeit schadet bei letzterem die Alleinunterschrift nicht, mangels Widerspruchs (§ 2258 BGB) zur gegenseitigen Erbscheinsetzung bestand zudem kein Problem der §§ 2271 I, 2270 BGB – Abänderung der Einzelverfügung der überlebenden Ehefrau durch ein weiteres Testament (§ 2258 BGB), das noch später wiederum selbst durch ein drittes Testament geändert wurde (Kein § 2258 II BGB, da Vornahme neuer positiver Verfügungen). – Hilfsantrag des Klägers (= Wider-Widerklage) auf Zahlung von Pflichtteil gemäß § 2303 I BGB; Prüfung der Pflichtteilsberechtigung nach Tod der Großmutter bei Vorhandensein eines unmittelbaren Abkömmlings (= Vater des Pflichtteilsforders): hier Überwindung von § 2309 I. Alt. BGB wegen Entziehung und Pflichtteilseinzziehung des unmittelbaren Abkömmlings (BGH NJW 2011, 1878 mit Besprechung in *Life & Law* 2011, 712). ⇨ „Schachtelprüfung“ der Wirksamkeit der Pflichtteilseinzziehung gemäß §§ 2333,



2336 BGB. – Prüfung der Pflichtteilsquote unter Berücksichtigung von § 1924 III BGB (neben dem Stamm der konkreten Prozessparteien existierten noch zwei weitere Stämme mit Abkömmlingen der Erblasserin sowie ein ausgestorbener Stamm) und §§ 1925, 1930 BGB (Bedeutungslosigkeit von Geschwistern der Erblasserin).

Prozessuale Probleme: Besondere Zuständigkeit nach §§ 27, 35 ZPO – Feststellungsinteresse gemäß § 256 I ZPO, u.a. kein Vorrang des Erbscheinverfahrens, da dieses keine Rechtskraft hat – keine Unzulässigkeit wegen notwendiger Streitgenossenschaft i.S.d. § 62 ZPO mit Dritten: keine Rechtskräftigkeit wegen potentieller Erben (bloße inter-partes-Wirkung des Feststellungsurteils), überdies wäre Unzulässigkeit auch nicht die Rechtsfolge bei Anwendbarkeit von § 62 I ZPO – Voraussetzungen der Widerklage gemäß § 33 I ZPO (hier eventualiter) und der Wider-Widerklage (ThP § 33, RN 9).

Junii 2012 / Klausur Nr. 4:

Nur der (kleinere) Teil 2 der Kautelarklausur behandelte Erbrecht: Gestaltung der Erbfolge des Mandanten in einem Einzeltestament: Alleinerbensetzung der Tochter unter völligem Ausschluss auch mittelbarer Erwerbs- oder Zugriffsmöglichkeiten der Ex-Frau (=Mutter der Tochter): Regelung einer Vor-/Nachbarschaft mit gleichzeitiger Benennung einer Ersatznachbin, Ausschluss der Mitsprache der Mutter der minderjährigen Erbin von der Verwaltung und Benennung eines Vermögenspflegers (§§ 1638, 1917 I BGB).

November 2011 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Kauteljuristisches Gutachten zu Plänen einer Vermögensübertragung eines schwer Erkrankten auf Ehefrau und zwei Kinder mit dem Ziel der „Ausschaltung“ von Ansprüchen eines dritten Kindes.

Probleme des Falles: Prüfung von etwaigen künftigen Pflichtteilsansprüchen des „auszuschaltenden“ Kindes S. (hier gemäß §§ 2303 I, 1924 I, II, 1931, 1371 I, 1363 BGB) sowie des „Restumfanges“ infolge Anrechnung von vor Jahren getätigten Zuwendungen: Behandlung von § 2315 BGB bei getätigter Anrechnungsbestimmung ohne Bestimmung zur Behandlung einer eingetretenen Wertverhöhung (vgl. Palandt/Weidlich § 2315, Rn. 8), Behandlung einer anderen völlig vergessenen Anrechnungsbestimmung (vgl. Palandt/Weidlich § 2315, Rn. 8), Ausgleichung gemäß § 2316 BGB. – Prüfung der Auswirkungen der Wahl der güterrechtlichen Lösung gemäß § 1373 III BGB (Aussschlagung der Erb-einwirkung durch Ehegattentestament mit Einheitslösung) mit Berechnung des Zugewinnanspruchs (dabei u.a. Anwendung von § 1374 II BGB), der dann die (für den Pflichtteil relevante) Erbmasse reduzierten würde – Prüfung einer Reduzierung etwaiger Ansprüche des „auszuschaltenden“ Kindes S. durch Durchführung der gewünschten Vermögensverteilung bereits zu Lebzeiten. → Problemverlagerung von § 2303 I BGB (hätte Vorrang z.B. gegenüber einem Vermächtnis, vgl. §§ 1991 IV BGB, 327 I InsO) in den § 2325 BGB mit evtl. Möglichkeit der Ausnutzung der „Abschmelzung“ des § 2325 III I BGB und/oder des Niederwertprinzips durch lebzeitige Zuwendungen an Ehefrau und anderes Kind. – Zuwendung eines Wertpapierdepots an die Ehefrau mit Zielsetzung der möglichst weitgehenden Negerung einer Schenkung i.S.d. § 2325 I BGB: Prüfung der Zuwendung durch Begründung einer (ggf. nur vorübergehenden) Gütergemeinschaft (vgl. Palandt/Weidlich § 2325, Rn. 12) oder als Abfindung für die Verehenbarung einer Gütertrennung (würde Pflichtteil des Kindes S. wegen §§ 1931 I, IV BGB auf 1/8 erhöhen) oder als Abfindung für Verzicht des Ehegatten auf Pflichtteil oder gesetzliches Erbrecht (§ 2346 I, II BGB). – Zuwendung eines zur Hälfte selbstgenutzten Zweifamilienhauses an die erwachsene Tochter mit u.a. Wunsch der teilweisen weiteren sicheren Selbstnutzung sowie des Weiterhalts der Mieteinnahmen des Obergeschosses: Ungeeignetheit schuld-



rechtlicher Regelungen (v.a. wg. § 57a ZVG), Abgrenzung von Nießbrauch, Wohnungsdienstbarkeit i.S.d. § 1090-1092 BGB bzw. § 1093 BGB und Wohnrecht (§ 1105 BGB). – Regelung einer Absicherung gegen den Zugriff von Gläubigern auf die Immobilie bzw. gegen die Veräußerung derselben: nicht Bedingung wegen § 925 II BGB, aber Rücktrittsrecht mit dinglicher Absicherung: Vormerkung für etwaige künftige Rückgewähransprüche (als Fall von § 883 I 2 BGB anerkannt, dabei grundbuchrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz beachten!) – Auswirkung der dinglich abgesicherten Weiternutzung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche (Nichtbeginn der Fristen bzw. der „Abschmelzung“ des § 2325 III BGB?), Niederwertprinzip gemäß § 2325 II BGB, (erneut) Auswirkung eines Erbverzichts oder Pflichtteilsverzichts. – Verehenbarung eines „Unterhaltsanspruchs“ eines derzeit minderjährigen Kindes gegen die volljährige Schwester mit dinglicher Absicherung: befristetes Rentenversicherung (hier wohl nicht gemäß § 759 BGB) als Vertrag zugunsten Dritter, abgesichert z.B. mit Reallast gemäß §§ 1105 ff BGB).

Junii 2011 / Klausur Nr. 4:

Ausnahmsweise spielte Erbrecht eine quantitativ recht geringe Rolle: In der Kautelarklausur ging es wieder um die vorweggenommene Erbfolge, dabei u.a. um die Übertragung eines selbstgenutzten Einfamilienhauses an eines der Kinder mit Wunsch der weiteren sicheren Selbstnutzung: Dabei waren u.a. die Auswirkungen einer dinglich abgesicherten Weiternutzung auf Pflichtteilsergänzungsansprüche zu prüfen: Nichtbeginn der Fristen bzw. der „Abschmelzung“ des § 2325 III BGB, Niederwertprinzip, zudem die Abgrenzung von Erbverzicht und Pflichtteilsverzicht.

November 2010 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Gutachten zur Analyse der erbrechtlichen Lage und zu den Möglichkeiten, diese ggf. umzugestalten.

Materiell-rechtliche Probleme: Teil I: Prüfung von (künftigen) Pflichtteilsergänzungsansprüchen gemäß § 2325 BGB zwischen den beiden voraussichtlichen Mitgliedern einer künftigen Miterbengemeinschaft: Unerblichkeit der Erbenstellung (Unterschied zu § 2303 BGB), Schenkung trotz einer Gegenleistung (Leihrene), „Abschmelzung“ gemäß § 2325 III BGB n.F. trotz Leihrene (Unterschied zum vorbehaltenen Nießbrauch u.a.), Prüfung eines Verzichts des gemäß § 2325 BGB künftige evtl. Anspruchsberechtigten gegen Abfindung: Abgrenzung von Erbverzicht zum Pflichtteilsverzicht (§§ 2346 I, II BGB) und Möglichkeit einer Beschränkung des Pflichtteilsverzichts auf den Anspruch aus § 2325 BGB (vgl. Palandt § 2346, RN 15). – Teil 2: Regelung der künftigen Erbfolge und der Nachfolge in eine Kommanditistenstellung zugunsten der (selbst herzranken) 13jährigen Tochter mit dem Ziel zu verhindern, dass deren Vater (= Ex-Mann der Mandantin) später mittelbar erbt oder irrgewandte Einflussmöglichkeiten auf die Gesellschaft bekommt. Konkrete Gefahren: Ex-Mann erlangt trotz derzeitiger Alleinsorge der Mutter (§ 1671 BGB) später das Sorgerecht für die Tochter (§ 1680 II BGB) und/oder beerbt seine Tochter (§§ 1922, 1925 BGB). – Regelung einer Vorentschaft mit Nach-erbschaft des Bruders der Erblasserin, evtl. mit Befreiung der Vorehbin gemäß § 2136 BGB. – Abschluss des Vaters der Zuwendungsempfängerin von deren Vertretung bzgl. der Zuwendungsgegenstände (§§ 1638, 1803 BGB) mit Notwendigkeit einer Zuwendungsplegschaft gemäß § 1909 I 2 BGB (vgl. Palandt § 1909, RN 8), Möglichkeit der Benennung des Pflegers im Testament (§ 1917 BGB). – Erbrechtliche Übertragung des Kommanditanteils (vgl. § 177 HGB) in Abgrenzung zur rechtsgeschäftlichen Übertragung. → Prüfung von §§ 181, 1795 II, 1629 II I BGB und § 1822 Nr. 3 (vgl. Palandt § 1822, RN 9) i.V.m. § 1643 I BGB bzw. § 1915 I BGB. – Testamentsvollstreckung gemäß §§ 2197, 2203 BGB (durch Bruder der Erblasserin), u.a. auch am Kommanditanteil (nach heute h.M. möglich; vgl. BGHZ 108, 195; Palandt § 2205, RN 15, 16; Baumbach/Hopt § 139, RN 24 ff). –



Teil 3: Prüfung der Verfähigkeit von Pflichtteilsansprüchen gemäß § 2303 BGB und Pflichtteilsergänzungsansprüchen gemäß § 2325 BGB. ⇒ Prüfung der dreijährigen Verjährungsfrist ab „doppelter Kenntnis“ (von Erbfall *und* Zuwendung). Keine Erstreckung der Hemmung (§ 204 I Nr. 1 BGB), einer Feststellungsklage bzgl. Pflichtteil auf den Pflichtteilsergänzungsanspruch als eigenständigen Streitgegenstand (BGHZ 132, 240; Palandt § 204, RN 13).

Juni 2010 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung einer anwaltlichen Klageschrift.

Materiell-rechtliche Probleme: Eine Klausur, die neben Problemen aus dem Schadensersatzrecht und Gesellschaftsrecht (u.a. sog. *actio pro socio*) und von letzterem ausgehend in das Erbrecht führt: Abbedingung von § 727 I BGB durch gesellschaftsvertragliche „einfache“ Nachfolgeklausel (in Abgrenzung zu Fortsetzungsklausel, Eintrittsklausel und v.a. „qualifizierter“ Nachfolgeklausel, vgl. Pal. § 1922, RN 16). ⇒ Notwendigkeit einer (zumindest) Miterbenstellung des Mandanten gegenüber dem verstorbenen Gesellschaftler zur Erlangung einer Gesellschaftsposition. Vermögensmehrerschaft (§§ 2147, 2174 BGB) oder Stellung als nur Nacherbe vor Nachbfall genügt nicht (vgl. § 2139 BGB). ⇒ Prüfung der genauen Erbfolge. – Probleme der Erbfolge: Kollision dreier einseitiger Testamente (ausnahmsweise also keine Probleme der §§ 2270 ff bzw. des § 2289 I BGB!), umgekehrter Prioritätsgrundsatz der §§ 2253 ff BGB mit Detailproblem des § 2247 I BGB beim jüngsten Testament: Formunwirksamkeit der Neuverfügung, aber Formwirksamkeit der Widerunterschrift, wobei dann § 2258 II BGB („im Zweifel“) widerlegbar ist: § 2247 BGB gilt nicht für die im Rahmen der Auslegung herangezogenen Indizien! ⇒ Miterbschaft nach gesetzlicher Erbfolge (§§ 1924, 1931, 1371 I, 1363 BGB).

November 2009 / Klausur Nr. 4:

Formale Aufgabenstellung: Gutachten zur Analyse der erbrechtlichen Lage und zu den Möglichkeiten, diese ggf. unzugestalten.

Materiell-rechtliche Probleme: Prüfung der Möglichkeiten zur Änderung (u.a.) der Schlussereineinsetzung in einem gemeinschaftlichen Ehegagentestament kurz nach dem Tod des Erstverstorbenen (hier Einheitslösung i.S.d. Auslegungsregel des § 2269 BGB) unter Beibehaltung der übrigen Ziele der Erblasser: Prüfung der Wirksamkeit von erfolgten Änderungsversuchen der Erblasser: Fehlschlägen der (grds. unproblematisch möglichen) *gemeinsamen* nachträglichen Änderung wg. vergessener Unterschrift der (später überlebenden) Ehefrau (§§ 2267, 2247 BGB; dazu OLG München vom 25. September 2008; 31 Wx 04/20/8), keine Möglichkeit der Nachholung nach Tod des Erstverstorbenen (vgl. Pal. § 2267, RN 1). – Prüfung einer einseitigen Aufhebung der Wechselbeziehung oder einseitigen Einräumung eines Änderungsvorbehalts durch Einzeltestament des vorverstorbenen Ehegatten (vgl. etwa Pal. § 2270, RN 2 a.E.; § 2271, RN 20). ⇒ Prüfung der Aufrechterhaltung des formunwirksamen Ehegagentestaments als Einzeltestament (Problem: vorverstorbenen Mann hat zwar unterschrieben, der eigenliche Text ist aber von Frau geschrieben) und Prüfung, ob handschriftlicher Notizzettel des vorverstorbenen Mannes als derartige Verfügung behandelt werden kann (Testierwille?) Überdies auch inhaltliche Auslegungsfrage, weil Zettel sich nur auf die Änderung des *zweiten* [formunwirksamen] Testaments bezog). – Prüfung der Reichweite der Wechselbeziehung gemäß §§ 2270, 2271 II BGB in Abgrenzung zu §§ 2253 ff BGB. – Prüfung der Beseitigung der Bindung durch Ausschlagung (§ 2271 II 1. Hs. i.V.m. §§ 1943 ff BGB): kein Entgegenstehen von Annahme oder Frist des § 1944 BGB, aber Probleme bei den Rechtsfolgen (§ 1953 BGB): Auslegung bzgl. einer Ersatzerbschaft nach der Ausschlagenden (vgl. Pal. § 1953, RN 4), die sich zwar nicht aus § 2069 BGB, aber aus individueller Auslegung ergeben könnte (vgl. Pal. § 2069, RN 8, RN 10), dabei Prob-



lem, dass Erbschaft eines nichtehelichen Sohnes des Vorverstorbenen nicht gewünscht ist, dieser aber verwandt i.S.d. §§ 1589, 1924 BGB ist (Geburtsdatum 1953; vgl. Pal. § 1924, RN 8). ⇒ wiederum Konfliktpotential, da Auslegungsfrage! Außerdem Rechtsfolge des (v.a. wg. des Hauses ebenfalls nicht gewünschten) Verlustes der Erbschaft der Ausschlagenden. ⇒ stattdessen nur „güterrechtliche Lösung“ gemäß § 1371 III BGB, wobei rechnerisch (§ 1373 BGB) kein Zugewinnanspruch bestand, so dass die Ausschlagende nur den Pflichtteil (§ 2303 II i.V.m. § 1371 III BGB) bekäme. – Prüfung anderweitiger verbindlicher Absprachen zwischen überlebender Ehefrau und beiden ehelichen Kindern zur Änderung der Folgen der Schlussereineinsetzung: Gegenwärtig kein Vertrag zwischen den Geschwistern möglich (§ 311b IV BGB), Schwierigkeiten und fehlender Wille der überlebenden Ehefrau bzgl. [vertauschter] Zuwendung durch bedingte oder befristete Schenkung (vgl. auch §§ 2287, 2289, 2301 BGB), aber Möglichkeit eines gleichzeitigen Zuwendungsverzichts gemäß § 2352 S. 1 BGB mit Folge der Wiedererlangung der Testierfreiheit der Mutter (vgl. Pal. § 2271, RN 15) in Abgrenzung zur Annahme einer Ersatzerbschaft. ⇒ Möglichkeit einer ggf. zeitgleichen Neuregelung der Erbfolge nach der Mutter, wg. gewünschter Verbindlichkeit ggf. durch vertragsmäßige Zuwendungen in Erbvertrag (vgl. §§ 2274, 2276, 2289 I BGB).

Juni 2009 / Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils ohne Tatbestand, Kosten, Vollstreckbarkeit und Streitwertbeschluss.

Materiell-rechtliche Probleme: Herausgabeansprüche bzgl. eines Erbschaftsgegenstands (Porsche-Oldtimer) zwischen Erbprätendenden: Ansprüche aus §§ 2018, 985, 695 BGB. – Formprobleme bei Änderung eines zuvor wirksamen Testaments (zugunsten der Beklagten): formunabhängiger bloßer Testamentswiderruf gemäß § 2255 BGB (Folge in der Klausur wäre dann Miterbengemeinschaft der Parteien nach Gesetz, § 1924 BGB) und Prüfung von § 2247 BGB bzgl. der Erbsetzung des Beklagten durch Nachträge unterhalb der „alten“ Unterschrift: Unbeachtlichkeit einer maschinengeschriebenen Neuverfügung auf der Urkundendruckseite: Problem: Behandlung einer handschriftlichen Erklärung des Änderungswillens auf der Vorderseite mit Verweisung auf die formunwirksame Erklärung als eigenständige Verfügung, die durch Unterschrift auf der Rückseite vervollständigt und abgeschlossen wird? Bei Annahme der Formunwirksamkeit der Neuverfügung (Verfälscher dann nur Miterbe): Prüfung gutgläubigen Erwerbs durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs (vgl. §§ 929 S. 1, 931, 934 2. Alt. BGB i.V.m. § 2366 BGB). – Prüfung eines ZBR gemäß §§ 1000, 2022 I 2 BGB: Erbschaftsfähigkeit nicht notwendiger Verwendungen des bis dahin noch gutgläubigen Erbschaftsbesizers (§ 2022 I BGB statt § 996 BGB!), und zwar auch gegenüber dem Anspruch aus § 985 BGB (§ 2029 BGB).

Prozessuale Fragen (hier nur auszugsweise): Einsatz eines Erbscheins im ZPO-Prozess, mangels Rechtskraft keine Bindung an den Erbschein (vgl. §§ 2361, 2365 BGB), daher auch Feststellungsinteresse für Feststellungs-Widerklage bzgl. des Erbrechts – Prüfung von §§ 27, 35 ZPO neben §§ 12, 13 ZPO – Prozessuales Hauptproblem der Klausur: Prozessstandschaft nach § 265 II 1 ZPO bei Klägerveräußerung, Beitritt des Rechtsnachfolgers als Nebenintervenient (§§ 66, 265 II 3 ZPO).

November 2008 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Anwaltliches Beratungsgutachten aus dem Familien- und – ein seltener Fall – *nur wenig* Erbrecht. Dabei das Erbrechtsproblem: Prüfung eines Vermögensanspruchs (§§ 2147, 2174 BGB): Keine analoge Anwendung von § 2077 I S. 2 BGB (§ 2077 I S. 1 BGB entfiel schon zeitlich) auf das Verhältnis Schwiegermutter / Schwiegertochter (vgl. BGH NJW 2003, 2095;



Pal. § 2077, RN 2), aber u.U. vergleichbares Ergebnis über ergänzende Auslegung (evtl. auch Anfechtung gemäß § 2078 II BGB); dabei ohne § 2077 BGB aber Beweislast des belasteten Erben für Willen zum Außerkrattreten (anders als bei § 2077 III BGB).

Juni 2008 / Klausur Nr. 2:

Formale Aufgabenstellung: Gerichtliche Entscheidung über eine Erbscheinsbeschwerde (ohne Rohrum, Sachverhaltsdarstellung und Kosten) mit Hilfspautachen.

Materiell-rechtliche Probleme: Streit um die Erbschaft infolge dreier unterschiedlicher letztwilliger Verfügungen, nämlich einem älteren gemeinschaftlichen Ehegattentestaments mit „Einheitslösung“ (⇒ auslegen; vgl. auch § 2269 BGB) und zweier späterer Einzeltestamente des überlebenden Ehegatten: Wille zum *gemeinsamen* Testieren und Form eines aus zwei Urkunden bestehenden gemeinschaftlichen Ehegattentestaments – Höchstpersönlichkeit der Wirkung eines Zuwendungsverzichts i.S.d. § 2352 S. 1 BGB, also fehlende Auswirkung bei Vorversterben des Verzichtenden auf seinen Ersatzen (vgl. Pal. § 2352, RN 4). ⇒ Notwendigkeit der Prüfung einer Bindung gemäß § 2271 II BGB in Abgrenzung zur Grundregel des § 2258 BGB. ⇒ (Klausurtypische) Schlüsselstelle der Prüfung der Wechselbezüglichkeit der *Schlusserbeneinsetzung* i.S.d. § 2270 BGB mit „Problemverschärfung“ durch das Vorversterben eines der beiden Schlusserven. ⇒ dabei konkretes Hauptproblem: Nichtanwendbarkeit der Auslegungsregel des § 2270 II 2. Alt. BGB auf eine Ersatzerbschaft, die „nur“ über § 2069 zustande kam (BGH NJW 2002, 1126; BayObLG FamRZ 2004, 1671; Pal. § 2270, RN 7). ⇒ Notwendigkeit der Prüfung, ob sich der Wille *beider* Erblasser zur Ersatz-Schlusserbeneinsetzung auch ohne § 2069 BGB durch *individuelle* Einzelfallauslegung ergibt. – Vorlage einer Testamentskopie wg. Unauffindbarkeit des Testamentoriginals: kein Problem des § 2247 BGB, sondern des § 2255 BGB ⇒ umgekehrte materielle Beweislast (sog. Feststellungslast) bei Unaufklärbarkeit der Hintergründe. – Feststellungslast und Beweiswärdigung von Zeugenaussagen bzgl. Streit um Testierfähigkeit gemäß § 2229 BGB.

Prozessuale Probleme: Behandlung eines Vorbescheids, in dem zusätzliche ausdrückliche (also nicht nur „konkludente“) Zurückweisungen anderer Erbscheinsanträge enthalten sind (⇒ Differenzierung zwischen den Beschwerdezwecken u.a. im Prüfungsaufbau) – prozessuale Überholung durch tatsächliche Erteilung des Erbscheins (⇒ Beschwerdezweck der Einziehung gemäß § 2361 BGB).

Juni 2008 / Klausur Nr. 3:

Probleme der Abwehr von Ansprüchen aus Erbenhaftung (§ 1967 BGB) in eine Zwangsvollstreckungsklausur eingebaut. ⇒ Ausschlagung der Erbschaft durch einen Betreuer nach Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1902, 1908f, 1822 Nr. 4 BGB), Prüfung der Ausschlagungsfrist: Hemmung der Ausschlagungsfrist bis zur Betreuerbestellung (§ 210 I i. V.m. § 1944 II 3 BGB), hilfsweise Ausschlagung der Erbschaftsannahme (v.a. § 119 II BGB wg. unbekannter Überschuldung des Nachlasses).

November 2007 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: anwaltliche Klageschrift mit Hilfspautachen.

Materiell-rechtliche Probleme: Ansprüche gegen einen bösgläubigen Erbschaftsbesitzer (hatte Testament verschwinden lassen) wegen gemäß § 2366 BGB wirksamer Grundstücksveräußerung; bei der wahrscheinlich (⇒ Notwendigkeit weiterer Informationen!) ein *über* dem Verkehrswert liegender Preis erzielt worden war: Ansprüche aus §§ 2018, 2019 BGB, aus §§ 2023, 2024 BGB, aus § 2025



BGB (durch Urkundenunterdrückung bzw. Betrug erlangt?), aus §§ 989, 990 BGB (vgl. § 2029 BGB) und v.a. aus § 816 I 1 und § 816 II BGB (letzteres weil auch Kaufpreisforderung aus § 433 II BGB Surrogat i.S.d. § 2019 BGB ist, aber Erfüllung gemäß §§ 2019 II 2. Hs., 407 BGB vorlag). – Keine Entreichung durch Tilgung von Schulden (vgl. § 2021 BGB i. V.m. § 818 III BGB, überdies verschärfter Maßstab gemäß §§ 819, 818 IV BGB), Prüfung von Entreichung bzw. Gegenansprüchen wegen Verwendung (Garagenbau): Nicht notwendige Verwendungen des bösgläubigen Erbschaftsbesizers (§ 996 I V.m. § 2023 II, 2024 BGB statt § 2022 BGB), Berücksichtigung mangels Rückgabemöglichkeit nicht über § 1000 BGB, sondern im Rahmen der Schadensberechnung bzw. als Entreichung bei den oben genannten Ansprüchen. – Umfang des Auskunftsanspruchs gemäß §§ 2027 I, 260 I BGB: Inhalt des Kaufvertrags über den veräußerten Erbschaftsgegenstand (Grundstück) als Information über den „Verbleib“ (vgl. Pal. § 2027, RN I a.E.). – Prüfung von Gegenansprüchen (Aufrechnung) wegen Pflichtteil des Gegners (einzigiger Abkömmling des verwitweten Erblassers gemäß § 2303 I BGB): Verjährung des Pflichtteils gemäß § 2332 BGB (Tod vor vier Jahren, der Gegner wusste [als einziger] von seiner Entziehung), mit teilweiser „Entschärfung“ über § 215 BGB; Pflichtteilsumwürdigkeit wg. Testamentsunterschlagung und mittelbarer Falschbeurkundung (§ 2345 II i. V.m. §§ 2345 I, 2339 I Nr. 4 BGB): Möglichkeit einer Inzidentprüfung ohne zusätzliche Gestaltungsakkte, weil § 2345 II, 1 nicht auf § 2342 BGB verweisen!

Prozessuale Fragen: Formulierung einer bzgl. der Auskunft auf § 2027 BGB gestützten Stufenklage (§ 254 ZPO) – Einsatz eines Erbscheins (§ 2365 BGB) im ZPO-Prozess – Unräumlichkeit einer eidesstattlichen Versicherung als Beweismittel im normalen ZPO-Hauptabschprozess (⇒ außerhalb des § 294 ZPO Zeugenbeweis anbieten!) – Notwendigkeit einer negativen Feststellungsklage hinsichtlich der Pflichtteilsansprüche des Gegners (Mandant wünscht endgültige Klärung; Aufrechnung des Gegners würde trotz § 322 II ZPO nicht *sicher alle* denkbaren Ansprüche erfassen, spätere Notwendigkeit einer (Teil-)Erledigungserklärung insoweit aber möglich). – Wahl des richtigen Gerichtsstands bei „Verteilung“ der maßgeblichen Personen über halb Ostbayern: Prüfung von §§ 27, 35 ZPO neben §§ 12, 13 ZPO.

Juni 2007 / Klausur Nr. 3:

Formale Aufgabenstellung: Zweiteilige Anwaltsklausur: 1. Fertigung eines Anwaltschrittsatzes mit Rechtsausführungen (hier Beschwerdeschrittsatz im Erbscheinsverfahren) und 2. zusätzliches Mandantenschreiben zu damit nur teilweise zusammenhängenden anderen Problemen (einstweiliger Rechtsschutz).

Materiell-rechtliche Probleme: Teil 1: Widerruf eines notariellen gemeinschaftlichen Ehegattentestaments (§§ 2265 ff BGB) durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung – Überdies jederzeitige Möglichkeit neuer *gemeinsamer* Verfügungen beider Erblasser (§ 2254 ff BGB wg. Nichtanwendbarkeit von § 2271 BGB) – (U.a.) Formwirksamkeit eines Einzeltestaments, das mit maschinenschriftlichen Ergänzungen versehen wurde (vgl. Pal. § 2247, RN 7) – Auslegung von späterem Erbvertrag (enthält für zweiten Todesfall nur Vorausvermächtnis; jedenfalls keine ausdrückliche Erbeneinsetzung und (noch späterem) Einzeltestament, das Gegenstände regelt, die im Erbvertrag nicht angesprochen worden waren: Widerspruch oder Ergänzung? – Abgrenzung zwischen Erbeneinsetzung und Vermächtnis (Verteilung des gesamten Vermögens als Indiz gegen die Auslegungsregel des § 2084 BGB) – maßgeblicher Zeitpunkt für die Erbquotenbestimmung (Testamentserrichtung oder Todeszeitpunkt). **Teil 2:** Ansprüche (der Erbengemeinschaft) gegen einen einzelnen Miterben, der Besitz und Vollmacht bzgl. Erblassersparbuch hat und alleinige Verwertung samt „Flucht“ ins Ausland (Cayman Islands!) plant; Prüfung von Herausgabeansprüchen.

Prozessuale Probleme: Teil 1: Voraussetzungen einer Beschwerde gegen einen sog. Vorbescheid, Unzulässigkeit eines Vorbescheids bzgl. der Einziehung (statt Erteilung) eines unzutreffenden Erbscheins – Beschwerdefähigkeit und Rechtsschutzbedürfnis für Beschwerde gegen Nichteinziehung



eines zuvor selbst beantragten Erbscheins (Wirkung des antragsunabhängigen § 2361 BGB) – Bedenkenlosigkeit bloß schuldrechtlicher Ansprüche (v.a. Vorausvermächtnis) für den Inhalt des Erbscheins. **Teil 2:** Abgrenzung des Arrests zur einstweiligen Verfügung durch Klärung der genauen Anspruchsrundlage (Geldanspruch i.S.d. § 916 ZPO?). Möglichkeiten eines einzelnen Miterben vorzuziehen (vgl. § 2039 BGB), Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts – zusätzliche „Sicherungsmaßnahmen“ wie Information der Bank über Todesfall und Folgen für die Vollmacht.

November 2006:

In diesem Termin wurde keine reine Erbrechtsklausur gestellt, dafür ging es gleich in **drei (!) der fünf** Zivilrechtsklausuren um eine Mischung von erbrechtlichen Problemen mit anderen Rechtsgebieten (Schuldrecht, Sachenrecht):

Klausur Nr. 1: Ein Urteil mit Tatbestand über eine Herausgabeklage bzgl. eines Traktors samt Kfz-Brief (§§ 985, 952 BGB analog). Nach rechtlichen und Beweisfragen bzgl. der Eigentumslage ging es im Rahmen der Prüfung von „Gegengerichten“ des Beklagten um einen etwaigen Eigentumserwerb durch Erbfolge; dabei Abgrenzung von Erbseinsetzung auf Bruchteil mit Teilungsanordnung zu bloßem Vermächtnis und Erkenntnis, dass *beides nicht zur unmittelbaren Erlangung der Eigentümerstellung an Einzelgegenstand aus Erbmasse führen würde* – Prüfung etwaiger Gegenansprüche wegen einer die Bindung aus §§ 2270, 2271 BGB umgehenden Schenkung; keine Nichtigkeit solcher Verfügungen (etwa nach § 134 BGB), sondern reine Kondition, überdies auch grds. keine Wechselbezüglichkeit bei Zuwendung an einen Verwandten des *langertlebenden* Ehegatten (vgl. Wortlaut des § 2270 II 2. Alt. BGB), daher auch keine Anwendung von § 2287 BGB analog. Außerdem prozessual: Keine Bindung an Erbschein in ZPO-Prozess, dies erst Recht nicht gegenüber Dritten.

Klausur Nr. 2: Ein Urteil ohne Rubrum und Tatbestand, in dem mit Aufhänger im Bereicherungsrecht um die Auszahlung einer beim Gericht hinterlegten Kapitallebensversicherung gestritten wurde: Ein u.E. extrem komplizierter Grenzbereich zwischen Schuldrecht (§§ 812 ff. BGB einerseits, §§ 328 I, 332 BGB andererseits) und Erbrecht; dabei u.a. keine Anwendung von § 2301 BGB und Problem, ob ein Wegfall der testamentarischen *Erbenstellung* analog § 2077 I 2 BGB auch das schuldrechtliche *Bezugsrecht* betrifft.

Klausur Nr. 4: Kautelarjuristisches Gutachten über die Gestaltungsmöglichkeiten im Außen- und Innenverhältnis bzgl. einer Immobilienübertragung. Erbrechtlicher Ausgangspunkt für darauf aufbauende sachemehrliche Probleme war: Vor der Veräußerung durch eine nicht auseinandergesetzte Mitebengemeinschaft (Gesamthandseigentum: § 2038 BGB). → Prüfung der Formalia eines vor dem Erbfall erklärten Erberverzichts zwecks Klärung des Mitgliebedbestands; hier Verstoß gegen § 2348 BGB, weil Stufenbeurkundung zwar zulässig, Beurkundung der *Annahmeerklärung* aber unterblieben. Prüfung der (entgeltlichen) Übertragung des Miterbenanteils eines Miterben an die anderen beiden: Grds. Zulässigkeit (vgl. Pal. § 2033, RN 4), aber Formalia des § 2371 BGB (Verpflichtungsgeschäft; dazu vgl. Pal. § 2033, RN 9) bzw. § 2033 I 2 BGB (Verfügungsgeschäft). → Prüfung von Möglichkeiten, damit die dritte Erbin mit dem Nachlass nichts mehr zu tun hat (Teilauseinanderetzung): Nachträgliche Beurkundung der Abrede der Erbteilsübertragung (§§ 2033 I 2, 2371 BGB; s.o.) oder Vorgehen über sog. „Abschichtung“ (vgl. Pal. § 2042, RN 17) gegen Zahlung einer Abfindung.

Mai 2006 / Klausur Nr. 4:

Kautelarjuristisches Gutachten aus dem Erbrecht: Prüfung des „Ausstiegs“ aus einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament (§§ 2265 ff. BGB) nach dem Tod des Erstversterbenden (§ 2271 II BGB); Widerrufsmöglichkeit nach §§ 2254 ff. BGB, da keine Vermutung der Wechselbezüglichkeit nach § 2270 II 2. Alt. BGB zugunsten von Verwandten nur des überlebenden Ehegatten und „Gefahr“ einer



gegenteiligen Einzelfallauslegung nicht erkennbar. / Prüfung von Gestaltungsmöglichkeiten anstelle der zu widerrufenden Verfügung: Problem der Zuwendungsperre (§ 14 V HeimG i.V.m. § 134 BGB) bzgl. Mitarbeiten eines kommerziellen mobilen Pflegedienstes. Verkauf für symbolischen Kaufpreis (1 €) unter gleichzeitiger Regelung eines lebzeitigen Wohnrechts der Zuwendin wegen offenkundig nicht unbedeutlichen Wert des Hauses und hohem Alter (80) der Zuwendin als „gemeinschaftliche Wohnung“, die ebenfalls von § 14 V HeimG erfasst wäre. / Regelung eines lebzeitigen unentgeltlichen Wohn- und Gartennutzungsrechts (Nießbrauch gemäß § 1030 ff. BGB oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß §§ 1090, 1093 ff. BGB) für den Fall des Verkaufes an andere Personen. Absicht der ggf. zu stundenenden Kaufpreisforderung (Eintragung einer Grundschuld).

November 2005 / Klausur Nr. 4:

In der obligatorischen Kautelarklausur ging es neben den Grenzen der Vertragsfreiheit beim Ehevertrag und Problemen des BGB/AT um folgende erbrechtliche Fragen: Prüfung der Weitergeltung (§ 2268 II BGB) und Voraussetzungen der sicheren Besichtigung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments aus früherer Ehe mit wechselbezüglichen Verfügungen i.S.d. § 2270 BGB; Vorgehen gemäß § 2271 I i.V.m. §§ 2296, 130 I BGB gegenüber (lebender) Ex-Ehefrau statt nicht ausreichender Vernichtung gemäß § 2355 BGB. (Hier fehlende) Voraussetzungen der Pflichtteilsentziehung gegenüber erstelichem Sohn (§ 2333 BGB). Vertragsmäßige Erbensetzung zugunsten künftiger Ehefrau neben vorhandenem Kind bzw. künftigen Kindern. Formunterschiede zwischen § 1408 BGB und § 2276 BGB (v.a. Abs. II; vgl. Pal. § 2276, RN 11). Alternative zur Gütertrennung *ohne* den Nachteil der Erhöhung des Nachlasses (und damit des Pflichtteils eines ungeliebten Abkömmlings): Ausschluss des Zugewinns gleichs *nur* für den Fall der Scheidung, also Zugewinngemeinschaft für den Fall des Todes, Überwindung der §§ 1365, 1369 BGB.

November 2005 / Klausur Nr. 2:

In einer Klausur mit sehr viel ZPO (einstweiliger Rechtsschutz) ging es um Pflichtteilsansprüche infolge bedingter Enterbung durch öffentliches Testament, die Abhängigkeit einer notariellen Zuwendung unter Lebenden von (nicht erfolgtem) Pflichtteilsverzicht und einen zusätzlichen Pflichtteilsersatzanspruch (§ 2325 BGB) wegen Zuwendung an die Alleinerbin (= Antragsgegnerin).

Juni 2005 / Klausur Nr. 2:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines „Rumpfurteils“, also ohne Rubrum, Tatbestand u.a..

Materiell-rechtliche Probleme: Feststellungsklage wegen Streit um das Erbrecht (nichtehelicher Enkel gegen ehelichen Enkel) mit dem „Klassiker“ der Kollision eines älteren (1957) gemeinschaftlichen Ehegattentestaments mit „Einheitslösung“ zu einem neueren abweichenden Einzeltestament – Fragen der Ersatzerschaft wegen Vorversterbens des Schlusserten; Unterschied zwischen dahingehender Einzelfallauslegung (bei Verfügungen längere Zeit vor 1971 [!] i.d.R. nicht möglich bei *nichtehelichen* Abkömmlingen des Vaters [damals noch nicht verwandt] und Anwendung von § 2069 BGB – Prüfung der Wechselbezüglichkeit i.S.d. §§ 2271 II, 2270 BGB in Abgrenzung zu § 2258 BGB, dabei Hauptproblem: Nichtanwendbarkeit der Auslegungsregel des § 2270 II 2. Alt. BGB auf eine Ersatzerschaft, die „nur“ über § 2069 zustande kam (BGH NJW 2002, 1126; BayObLG FamRZ 2004, 1671; Pal. § 2270, RN 7). Hilfsantrag auf Auskunft (§§ 2314 BGB), wegen etwaiger Pflichtteilsersatzansprüche gemäß §§ 2325 ff. BGB; v.a. Klärung des Begriffs Schenkung bei Zuwendung an eine Stiftung („Frauenkirchhof“; BGH NJW 2004, 1382; Pal. § 2325, RN 16). Zuständigkeit



nach § 27 ZPO – Verhältnis der ZPO-Feststellungsklage zum (nicht vorrangigen, weil nicht rechtskräftigen) Erbscheinsverfahren.

November 2004 / Klausur Nr. 2:

Formelle Aufgabenstellung: Anwaltschritsatz im einstweiligen Rechtsschutz (hier *Reaktion* auf einstweilige Verfügung des Gegners) mit zusätzlichem Hilfspgutachten.

Materiell-rechtliche Probleme: Probleme des Eigentumserwerbs an einer Immobilie. Streit um die Erbenstellung des Veräußerers: dieser war nicht selbst im Grundbuch eingetragen, ist aber gesetzlicher Erbe einer eingetragenen (verstorbenen) Miteigentümerin, die wiederum Ehefrau des anderen verstorbenen Miteigentümers war → Auslegung eines Testaments des verstorbenen Grundstückseigentümers: Erbeinsetzung des e.V.-Antragstellers nach der Ehefrau für den Fall, dass die Ehefrau kein eigenes Testament verfasst; erfasst diese Nachbarschaft auch den Fall, dass die Ehefrau nur Vermächtnisse festlegt (widerum selbst Auslegungsfrage; vgl. § 2087 BGB)? → RA muss nach Argumenten für die Auslegungsvariante suchen, die der eigenen Mandantin (Käufarin) günstig ist (hier also: Nachbarschaft greift mangels Bedingungserritts nicht). Hilfsbegründung des Anwalts (wg. „Gebot des sichersten Weges“ taktisch *unverzichtbar*): (Künftiger) gutgläubiger Erwerb der Käufarin mithilfe einer Vormerkung mit zwei Unterpunkten: Vorverlagerung des für die Gutgläubigkeit maßgeblichen Zeitpunkts vom Termin des § 892 II BGB auf den Zeitpunkt der Eintragung der Vormerkung (sog. „grobe Lösung“; vgl. Pal. § 885, RN 13) und gutgläubiger Erwerb einer Vormerkung mithilfe eines Erbscheins, dabei Detailproblem in der Reichweite der Gutgläubenswirkung des Erbscheins (§§ 2365, 2366, 2367 BGB): Von zwei Erbfolgen hintereinander (Veräußerer als sog. Erbsehe) ist nur die erste Erbfolge vom Ehemann auf die Ehefrau unmittelbar im Erscheinen erfasst (im konkreten Fall nämlich durch Fehlen des Nachbenervermerks i.S.d. § 2363 I BGB), die zweite Erbfolge (Veräußerer als gesetzlicher Erbe der Frau) aber unstrittig.

November 2004 / Klausur Nr. 4 (die zweite Erbrechtsklausur im selben Termin!):

Formelle Aufgabenstellung: Gutachten über einzelne Fragen bezüglich der Gestaltung der Vermögensnachfolge und Erbfolge eines älteren Ehepartners.

Materiell-rechtliche Probleme: Erb- und Pflichtteilsverzicht zwischen den künftigen Ehegatten. – *Lebzeitige* Vermögensübertragung einer grundschulbelasteten Immobilie auf eine *finnfährige* Einzelin mit Details: Notwendigkeit elementarer Vertretung auch bei ausschließlich rechtlichem Vorteil i.S.d. § 107 BGB, Fortbestand der Gesamvertretung auch nach Trennung und Scheidung (vgl. §§ 1629, 1671 BGB), gds. Nichtanwendbarkeit von §§ 1643 I, 1821 I Nr. 1, 5 BGB bei unentgeltlichem Erwerb (trotz Grundschuld), Ausschluss von Mispflichtrechten des Kindsvaters an der Immobilie über Anordnung nach § 1638 BGB, Prüfung eines Rückforderungsrechts oder – besser – dinglichen Wohnrechts (Nießbrauch) des Erblassers für den Fall des Scheiterns seiner Ehe (wohnt bei der Ehefrau), Regelung eines Rückforderungsanspruchs des Zuwenders für den Fall von künftigen Undank der Empfängerin: deklaratorischer Hinweis oder Präzisierung bzw. Ausweitung von §§ 530, 531 BGB (Widerrufrecht) und/oder Regelung eines Rücktrittsrechts, Eintragung einer Vormerkung für diesen künftigen Anspruch i.S.d. § 883 I 2 BGB (vgl. BGH NJW 2002, 2461 = Life & Law 2002, Heft 12; Pal. § 883, RN 16), Prüfung einer Auswirkung auf die Nicht-Genehmigungsbedürftigkeit (§§ 1643 I, 1821 I Nr. 5 BGB) der Übereignung (vgl. Pal. § 1821, RN 20), Absicherung der Tochter des Zuwenders für den Fall von Insolvenz oder Tod der Empfängerin (deren Tochter): Wegen Unzulässigkeit der Anordnung einer Bedingung (§ 925 II BGB) wiederum Regelung eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Rückgewähr (→ Möglichkeit der Weitergabe an die Mutter des Kindes selbst), gesichert durch eine Vormerkung; Vornahme von Regelungen zur Umgehung bzw. zumindest Reduzierung von un-



verzichtbaren Rechten (konkret: Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen gemäß §§ 2303, 2325 BGB) zweier Söhne des Erblassers infolge dieser Zuwendung; Frage der „Erreichbarkeit“ der Zehnjahresfrist (§ 2325 III BGB) bei Zuwendung durch 77jährigen, die zudem bei Beibehaltung eines (falls bedingten) Wohnrechts nicht anhält (vgl. Pal. § 2325, RN 22; BGH NJW 1994, 1791); jedenfalls Versuch einer Anspruchsreduzierung unter Zuhilfenahme des Niederswertprinzips (§ 2325 II 2 BGB; vgl. Pal. § 2325, RN 19, 20; BGHZ 118, 49); etwa durch Belastung mit Wohnrecht des Zuwenders. Keine Möglichkeit, Söhne über „Pflichtteilsklausel“ oder „Jastrow sehe Klausel“ von der Geltendmachung solcher Ansprüche abzuhalten (Grund: sind nicht erbrechtliche Abkömmlinge der Ehefrau des Zuwenders). Beibehaltung der gesetzlichen Erbfolge bezüglich des Restvermögens (größere Sparsumme); Unterlassen eines (andernfalls evtl. akzeptierbaren) Erbverzichts der Tochter des Erblassers, um dieser Liquidität zur Ausbezahlung der Erben zu erlangen (in der Höhe gedrückten; s.o.) Pflichtteilsergänzungsansprüche ihrer Brüder zur Verfügung zu stellen (komplizierte Abgrenzung der §§ 1967, 2328, 2329 BGB etwas entschärft).

Juni 2004 / Klausur Nr. 4:

Formelle Aufgabenstellung: Zweiteilige Anwaltsklausur bestehend aus einerseits Kautelarutachten zur Vorbereitung der Errichtung eines Einzeltestaments und andererseits Beratungsgutachten über ein schon entstandenes Erbrechtsproblem.

Materiell-rechtliche Probleme: Aufteilung der gesamten Erbmasse auf verschiedene Personen unter Vermeidung einer Erbengemeinschaft zwischen niehlicher Lebensgefährtin des Erblassers und dessen Kindern aus früherer Ehe → Einsatz von Vermächtnissen mit Prüfung der Frage, wer (beschwerten) Erbe wird und wer „nur“ Vermächtnisnehmer wird. – Zuwendung eines Hausgrundstücks an die niehliche Lebensgefährtin mit folgenden, u.U. *kollidierenden* Zielen: nur begrenzte Verfügungsbefugnis der Lebensgefährtin zu Lebzeiten (bei Zuwendung über Vermächtnis und Nachvermächtnis nicht erreichbar; vgl. Pal. § 2191, RN 3), Rückfall des Hauses in die Familie des Erblassers selbst, wobei Anfall an mehrere Kinder gemeinsam vermeiden und Entscheidung über die konkrete Person der Lebensgefährtin überlassen werden soll. → Einsetzung der Lebensgefährtin zur *nur teilweise* (betragsmäßig begrenzte Grundschulbestellung für Notbedarf) befreiten Vorerbin (§§ 2113 ff, 2136 BGB); Versuch der Vermeidung der Verletzung von § 2065 BGB durch Einsetzung aller Kinder als Nachbenten auflosend bedingt durch gegenteilige leizwillige oder zu Lebzeiten getroffene Verfügung der Lebensgefährtin (vgl. dazu Pal. § 2065, RN 6); abgrenzen zu einem Lösungsansatz über Nachbarschaft plus Wahlvermächtnis gemäß § 2151 BGB mit Bestimmungsrecht der Freundin. – Vorausvermächtnis gemäß § 2150 BGB zugunsten der Lebensgefährtin bezüglich der Einrichtung des Hauses (→ insoweit keine Beschränkungen und kein Rückfall an die Familie gewünscht; vgl. § 2110 II BGB; Rückfall des Hauses an die Familie wird nur gewährleistet, wenn Grundstück mit dem Haus ohne Einrichtung einziger Nachlassgegenstand ist; Teilungsanordnung ist nur hinsichtlich Bruchteilen, nicht einzelner Gegenstände des Nachlasses möglich) – Zweckvermächtnis (§ 2156 BGB), Vermächtnis unter Auflage bzw. Bedingung bezüglich Zuwendung eines (anderen) Hauses und eines Renovierungskostenzuschusses an einen einzelnen Sohn – zusätzlich gemeinschaftliches Vermächtnis (§ 2157 BGB) für alle Kinder des Erblassers bezüglich des restlichen Nachlasses (Geld und Wertpapiere) **Teil 2:** Rechtsfolgen der rechtlichen Unmöglichkeit der Erfüllung eines Vermächtnisses wegen (nicht unter Amrechnungserklärung vorgenommenen), „Vorwegentfaltung“ durch den Erblasser an den Vermächtnisnehmer; Vorliegen eines Gattung- und eines Stückvermächtnisses (Vermächtnis auf Geldzahlung und Übereignung von Grundbesitz) → Ablehnung von Schadensersatz statt der Leistung gemäß § 280 I, III, 283 BGB und sonstiger Ansprüche wegen § 2169 I BGB (Bewusstsalumkehr im 2.Hs.; lex. specialis zu § 311a BGB). Prüfung des Erbscheins der zusätzlichen Zahlungsforderung durch (höhere) Geldzuwendung des Erblassers zu Lebzeiten an den Vermächtnisnehmer; keine Anwendbarkeit von § 313 BGB, sondern ergänzende Testamentsauslegung bezüglich der Frage, ob das Vermächtnis insoweit unter der auflösenden Bedingung einer vorzeitigen Zuwendung stand (vgl. etwa Pal. § 2174, RN 1, 3).



November 2003 / Klausur Nr. 4:

Formelle Aufgabenstellung: Gutachten über einzelne Fragen bezüglich der Gestaltung der Erbfolge eines homosexuellen Paares.

Materiell-rechtliche Probleme: Abgrenzung zwischen Vor- und Nachteilen der Vereinbarung eines Erbvertrags gegenüber einem „Lebenspartnerestament“ (§§ 2266 ff BGB i.V.m. § 10 IV LebPartG): Reichweite und Ausnahmen von der Bindung an bestimmte Verfügungen (u.a. Unterschiede der Vertragsmäßigkeit i.S.d. §§ 2278, 2289 BGB zur Wechselbezüglichkeit i.S.d. §§ 2270, 2271 BGB, Rücktrittsvorbehalt in Abgrenzung zum Widerrufsvorbehalt), Ausschluss von Änderungen „hinter dem Rücken“ des jeweils anderen (vgl. § 2296 II BGB levtl. i.V.m. §§ 2271 I BGB, 10 IV LebPartG) – Abgrenzung von Vor- und Nachteilen der Einheitslösung gegenüber der Trennungslösung: Nicht gewünsches *mittelbares* Profitieren des Sohnes der Überlebenden (enom erthäter Pflichtteil bei Tod der Überlebenden wg. vergrößertem Vermögen) als großer Nachteil der Einheitslösung, aber Wunsch eines freien Schenkungsrechts des jeweils Überlebenden als Problem der Trennungslösung (Sperte der §§ 2113 II, 2136 BGB statt §§ 2286, 2287 BGB [direkt oder analog]) → Lösungsmöglichkeit: Trennungslösung mit Vorausvermächtnis für den Vorverben zur unentgeltlichen Verfügung über einzelne Erbschaftsgegenstände (vgl. Pal. § 2136, RN 4 aE.) oder Trennungslösung mit zusätzlichem Vermächtnis, durch das der Nacherbe zur Zustimmung bei bestimmten unentgeltlichen Verfügungen verpflichtet wird (vgl. Pal. § 2113, RN 11; 2136, RN 5; kritischer, weil str.). – Abschluss eines (ansonten gegebenen) Anfechtungsrechts der Überlebenden für den Fall der Begründung einer späteren anderen Partnerschaft (vgl. §§ 2281, 2079, 2303 i.V.m. § 10 VI LebPartG) – Prüfung von etwaigen Pflichtteils- und v.a. Pflichtteilsergänzungsansprüchen eines entlebten Sohnes (§§ 2303, 2325 BGB): Berücksichtigung einer Hausverschenkung vor derzeit erst drei Jahren (§ 2325 III BGB!) mit Berechnung nach Niederwertprinzip (§ 2325 II 2 BGB), Reduzierung solcher „lästiger“ Ansprüche durch Eingehung einer Lebenspartnerschaft (→ Quotemeduzierung beim Sohn wg. Hinzukommens eines weiteren Pflichtteilsberechtigten; vgl. §§ 2303, 1931 BGB, 10 VI LebPartG). – Prüfung der Rechtsfolgen (Auslegung) eines Latentestaments bei nur fast gleichzeitigem Tod: Frage nach konkludenter Bedingung für eine Zuwendung, wenn sich aus einer *anderen* Verfügung ergibt, dass Rechtsisfolgen einer streng wortlautgetreuen Anwendung (Beteiligung des eigenen gesetzlichen Erben) nicht gewollt sind.

Mai 2003 / Klausur Nr. 4:

Formelle Aufgabenstellung: Gutachten über einzelne Fragen zwecks Vorbereitung einer Nachfolge des persönlich haftenden Gesellschafters einer KG sowie Behandlung der übrigen Verwandtschaft.

Materiell-rechtliche Probleme: „Ausstieg“ aus einem gemeinschaftlichen Ehegattentestament zu Lebzeiten beider Erblasser: Widerruf nach §§ 2271 I, 2296 BGB; Notwendigkeit des Zugangs beim Betreuer als *gesetzlichem* Vertreter der geschäftsunfähigen Ehefrau trotz Vorliegens einer Generalvollmacht (vgl. §§ 131 I, 1902 BGB). – Regelung einer zeitlich aufgeschobenen Unternehmensnachfolge durch einen der Söhne mit zwischenzeitlichen „Management“ durch Dritten (Prüfung v.a. von Testamentvollstreckung bzw. Vorentschaft) – Sicherstellung der Versorgung der pflegebedürftigen Ehefrau durch Testament: Niebrauchvermächtnis (viel Verwaltungsaufwand) in Abgrenzung zu Geldrente, die durch Reallast gesichert wird – Prüfung weiterer Ansprüche der Ehefrau wg. § 1371 BGB bei modifizierter Zugewinngemeinschaft – Vertrag zwischen geschäftsunfähiger Ehefrau mit deren vorzeitigem Sohn über deren künftige Erbschaft: Zuwendung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der Frau (vorhandene Generalvollmacht) gegen Erbverzicht, den gemäß §§ 2347 II, 1902 BGB der Betreuer schließen müsste, dabei Notwendigkeit der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts – Vertrag mit (ältestem) ehelichen Sohn: Zuwendung von Miteigentum der Eheleute (mit Generalvollmacht) gegen Erb- und Pflichtteilsverzicht; dabei Frage, inwieweit frühere Zuwendung mit unklarer



Anrechnungsbestimmung ohnehin auf Pflichtteil anzurechnen wäre (§ 2315 BGB) – Sicherung des Unterhalts der früheren (geschiedenen) Ehefrau des Erblassers: Unterhaltsvertrag, der gegen Erben wirkt (vgl. § 1586b BGB).

November 2002:

Ausnahmsweise einmal keine Erbrechtsklausur gestellt!

Mai 2002 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Beschwerdeentscheidung im Erbscheinsverfahren.

Materiell-rechtliche Probleme: Reichweite der Bindung (Vertragsmäßigkeit i.S.d. § 2289 I 2 BGB) eines insoweit nicht völlig eindeutig formulierten Erbvertrags, der weitgehend im Stile eines Berliner Testaments verfasst wurde; dabei Unterscheidung zwischen *gemeinsamen* Abkömmlingen und Verwandten (hier auch als ausdrückliche Ersatzerben) *nur des länger lebenden* Erblassers (insoweit im Zweifel keine Vertragsmäßigkeit; vgl. Pal. § 2278, RN 3 [Überragung der bei § 2270 BGB geltenden Grundsätze] und v.a. § 2270, RN 7 bis 10) – Keine Anwendung des § 2292 BGB bei gemeinschaftlichem Testament mit *anderer* Frau – Fortgeltung des Erbvertrags trotz Scheidung bei Errichtung in der Zeit bereits bestehender Scheidungsabsicht (§§ 2077 I, III, 2279 BGB) – Problem, ob darin auch konkludenter Ausschluss des Anfechtungsrechts bei Wiederheirat liegt (§ 2079 S.2 BGB; Anwendung dieser Ausnahme nur bei eindeutig erkennbarem Willen; vgl. BayObLG FamRZ 2001, 1250 und FamRZ 2000, 1331 [= Bayern Spezial Heft 2001/11] – Unwirksamkeit einer Anfechtungserklärung durch neue Ehefrau des Erblassers (§§ 2080, 2279 I BGB vor Tod des Erblassers nicht anwendbar; vgl. § 2285 BGB) – Unwirksamkeit einer weiteren Anfechtungserklärung durch diese nach Tod des Erblassers wegen Verfristung (§§ 2285, 2283 BGB); dabei Problem der Hemmung der Frist des § 2283 BGB aufgrund Unkenntnis der Unwirksamkeit der ersten Anfechtung (Rechtsirrtum; zur Abgrenzung siehe Pal. § 2281, RN 1) – Kopie eines Testaments plus Zeugenaussage als Beweis der wirksamen Errichtung; umgekehrte Feststellungslast für Vernichtung durch Erblasser in Widerrufsab-sicht (§ 2255 BGB) – Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments: Abgrenzung der Trennungsvon der Einheitslösung (vgl. auch § 2269 BGB), v.a. aber: Wie hätten sie testiert, wenn sie gewusst hätten, dass nicht die gesamte Erbmasse, sondern nur ein Teil „frei“ (nicht bindend vergeben) war?

November 2001 / Klausur Nr. 4:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines Beschlusses des Beschwerdegerichts (LG) im Erbscheins-Beschwerdeverfahren nach FGG.

Materiell-rechtliche Probleme: Behandlung einer Testamentskopie bei Verschwinden des Originals unter ungeklärten Umständen (umgekehrte Beweislast bei § 2247 BGB und § 2255 BGB; vgl. BayObLG FamRZ 2001, 945 ff und 1345 ff) – Frage der Wechselbezüglichkeit eines gemeinschaftlichen Ehegattentestaments bei unmittelbarer Einsetzung von Kindern, also *ohne* gegenseitige Einsetzung der Erblasser (vgl. BayObLG FamRZ 1996, 1040 ff); konkrete Auslegung bei Nichtanwendbarkeit von § 2270 I 2. Alt. BGB wegen fehlender gegenseitiger Einsetzung der Erblasser selbst – Widerlegung der Auslegungsregel von § 2077 BGB (hier i.V.m. § 2268 BGB) bei Erbeinsetzung der gemeinsamen Kinder trotz schon gegebener Ehekrise – Voraussetzungen der Pflichtteilsentziehung (§§ 2333, 2336 BGB) i.V.m. § 2271 II 2 BGB – Wiederheirat als Anfechtungsgrund (§ 2281 BGB analog i.V.m. § 2079 BGB, dabei aber fehlende Formvoraussetzungen der Anfechtung (§ 2282 III



BGB und – hier relevant – § 130 BGB) – Auslegung der testamentarischen Formulierung „meine Kinder“ bei Vorhandensein eines nichtehelichen Kindes, das wegen Geburtsdatum (1948!) nicht *gesetzlich* erbberechtigt ist (NEhnlG; vgl. Pal. § 1924, RN 8).

Mai 2001 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Anwaltschriftsatz (Beschwerde) im Erbscheinsverfahren.

Materiell-rechtliche Probleme: gemeinschaftliches Testament in zwei getrennten Urkunden, Wechselbarkeit von Verfügungen (hier ausdrücklich Bindungswille erklärt); Auswirkungen von Scheidung und späterer Wiederheirat (Aufgabe des RA: Herausarbeiten der Gründe, warum – anders als bei BayOblG NJW 1996, 133 entschieden – das gesetzlich vermutete Außerkrafttreten des nachteiligen Testaments gemäß §§ 2268, 2077 BGB hier *nicht widerlegt* sein konnte), Wirksamkeit eines Testaments zugunsten des Betreuers; Keine Beeinträchtigung der Testierfähigkeit durch Betreuung an sich (§§ 1902, 1903 II BGB), Beweislast desjenigen, der sich auf Testierunfähigkeit beruft (Regel-Ausnahme-Prinzip); keine analoge Anwendung von § 14 HeimG auf Betreuer; Widerruf durch Widerrufstestament (§ 2254 BGB), dabei Beweis für frühere Existenz durch Kopie; Widerruf des Widerrufs mit Folge des § 2257 BGB; Dabei Folgen der Rücknahme aus amtlicher Verwahrung (§§ 2256 III, 2248 BGB; vgl. Pal. § 2256, RN 1), v.a. aber Vernichtung durch einen Dritten als „Werkzeug“ des Erblassers (vgl. Pal. § 2255, RN 2).

Prozessuale Probleme: Übergang von einer vom Mandanten bereits eingeleiteten Beschwerde gegen Erbscheinsankündigung in Beschwerde mit Ziel der Einziehung nach § 2361 BGB („Umdeutungsproblem“); Aufbauproblem: Prüfung des „nicht doppelrelevanten“ Teils des materiellen Erbrechts des Beschwerdeführers (Testament zu seinen eigenen Gunsten) bereits i.R.d. § 20 I FGG.

November 2000 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung eines Urteils (nur Tenor und Gründe) hinsichtlich einer Klage auf Feststellung des Erbrechts, Hilfsantrag auf Pfllichtteil örtliche Zuständigkeit nach § 27 ZPO.

Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments, Problem des „gleichzeitigen Versterbens“, gemeinsamer Widerruf eines Ehegattentestaments durch ein neues Ehegattentestament, Pflichtteilsansprüche der Einzelnen des Erblassers, Anrechnung von Zuwendungen unter Lebenden auf den Pflichtteilsanspruch gemäß § 2315 BGB, Darlegung- und Beweislast für entsprechenden Anrechnungswillen, Verjährung des Pflichtteilsanspruchs, Hemmung des Fristbeginns bei fehlerhafter Auslegung des Testaments, örtliche Zuständigkeit nach § 27 ZPO, Zulässigkeit eines Hilfsantrages, Bindungswirkung des Gerichts an einen zuvor erteilten Erbschein.

Mai 2000 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung mehrerer Anwaltschriftsätze: FGG-Beschwerde gegen sog. Vorbescheid, Testamentsanfechtung an das Nachlassgericht sowie Mandantenbegleitschreiben.

Materiell-rechtliche Probleme: Gesetzliches Erbrecht des nichtehelichen Kindes trotz dreier Testamente; „Angriff“ auf diese über Anfechtung; Auslegung und § 2229 BGB, Erstes Testament; Verhältnis



nis einer evident unwirksamen Pflichtteilsentziehung zur gleichzeitigen Enterbung; Anfechtung der Enterbung wegen Motivirrtum (§ 2078 BGB). Zweites Testament: Abgrenzung Erbschaft (mit Teilungsanordnung) zu - hier eindeutig gegebenen - Vermächtnis (vgl. § 2087 II BGB), bei Zuwendung einer Bibliothek an Gemeinde; Drittes Testament: (noch zu erbringender) Beweis für Testierunfähigkeit (§ 2229 BGB) des Erblassers über Zeugen und Gutachten. Außerdem: Erläuterung der Vorgehensweise bei Begehren der Auseinandersetzung einer Miterbengemeinschaft.

Prozessuale Probleme: Fragen der Beschwerde gegen Vorbescheid im Erbscheinsverfahren - unterlassene Anhörung eines Beteiligten im Verfahren vor dessen Erlass - Verhältnis des FGG-Verfahrens zur Feststellungsklage im ZPO-Verfahren.

November 1999:

Ausnahmsweise kein Erbrecht geprüft!

Mai 1999 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Gutachten zur Vorbereitung des anwaltlichen Vorgehens der Beklagtenseite (Reaktion auf eine Klageschrift mit Stufenklage).

Materiell-rechtliche Probleme: Probleme des Pflichtteilsergänzungsanspruches (§ 2325 BGB); Auskunftsanspruch aus § 2314 bzw. § 242 BGB, Fristberechnung nach Abs. 3 bei Auseinanderfällen von schuldrechtlichem Vertrag und dinglichem Vollzug, Unabdingbarkeit, Wertberrechnung über Niederwertprinzip nach Abs. 2, Frage der Passivlegitimation und v.a. des richtigen Klageantrages (Zahlung oder Herausgabe; vgl. §§ 2328, 2329 I 2, 2329 II BGB) bei noch nicht ausständergesetzter Miterbengemeinschaft, zu der außer den beiden Parteien noch eine Dritte gehört; „Verrechnung“ mit Ansprüchen aus künftiger Erbauseinandersetzung (§§ 2042 ff BGB); Stundung nach § 231a BGB.

Prozessuale Probleme: Behandlung einer Stufenklage (§ 254 ZPO)

November 1998 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Beschwerdeentscheidung des LG im Erbscheinsverfahren.

Prozessuale Probleme: Formelle Voraussetzungen der Erbscheinserteilung - Zulässigkeit einer Beschwerde gegen Ablehnung eines beantragten Erbscheines (z.B. Probleme des § 20 I, II FGG sowie etwaiger „Verfristung“) - Vertretung durch den Notar - unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung („sofortige Beschwerde“).

Materiell-rechtliche Probleme: Verhältnis mehrerer letztwilliger Verfügungen (Erbvertrag; Testament), v.a. Behandlung von § 2289 I 2 bei teilweisem Widerspruch der Verfügungen - Nichtanwendbarkeit von § 2292 BGB bei einem (ohnehin fragwürdigen) gemeinschaftlichen Testament aus getrennten Urkunden - Zulässigkeit und Auslegung eines Abänderungsvorbehalts beim Erbvertrag - Verhältnis von Nach- und Ersatzerbschaft.

Mai 1998 / Klausur Nr. 3:

Formelle Aufgabenstellung: Fertigung von (je nach Ergebnis evtl. mehrerer) Anwaltsschreiben an das Gericht (Antrag auf Arrest) bzw. an den Mandanten, dabei Schwerpunkt bei Antragstellung auf einseitigen Rechtsschutz.

Materiell-rechtliche Probleme: (kein) Wiederaufleben eines Testamentes durch Wiederrückkommen nach bewusster Zerstörung durch den Erblasser; Pflichtteilsansprüche; Problem der Erbnunwürdigkeit wegen vorsätzlicher Falschangaben am Nachlassgericht (§§ 2339 I Nr. 4 BGB, 271 StGB).

Prozessuale Probleme: Einziehung eines Erbscheins; einseitiger Rechtsschutz für erbrechtliche Ansprüche bzw. (als Hilfsantrag) Pflichtteilsansprüche; Abgrenzung der einseitigen Verfügung (v.a. Sicherungsverfügung) zum Arrest und Abgrenzung dinglicher Arrest gemäß § 917 ZPO zum persönlichen Arrest gemäß § 918 ZPO; Verfügungs- bzw. Arrestgrund wegen drohendem Unzug mit Vermögensverlagerung ins Ausland; Darlegungslast und Beweismittel im einseitigen Rechtsschutzverfahren bei besonderer Dringlichkeit (Vermeldung einer mündlichen Verhandlung !), Beibringung einer eidesstattlichen Versicherung (vgl. § 294 ZPO).